

V o r l a g e Nr. L 40/19

für die Sitzung der Deputation für Bildung am 31.08.2016

**Verordnung über die Anerkennung einer für ein Lehramt
an öffentlichen Schulen geeigneten Hochschulabschlussprüfung
als Erste Staatsprüfung (A-LAV)**

A. Sachstand:

Der Deputation für Kinder und Bildung ist auf ihrer Sitzung am 12. Dezember 2015 der Entwurf einer Verordnung vorgelegt worden, die das Verfahren zur Anerkennung einer für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeigneten Hochschulabschlussprüfung als Erste Prüfung für dieses Lehramt definiert. Das zukünftige Bremische Ausbildungsgesetz für Lehrämter schafft hierfür die Verordnungsermächtigung. Grundlage für die neue Verordnung ist eine seit Jahren erfolgreiche Anerkennungspraxis auf der Basis einer Verwaltungsanordnung. Ergänzend zur bisherigen Verwaltungsanordnung ist die Festlegung der erforderlichen Sprachkompetenzen aus dem Bremischen Ausbildungsgesetz für Lehrämter in der Verordnung aufgenommen worden. Diese Fassung ist in das Beteiligungsverfahren gegangen.

Mit Blick auf den zunehmenden bundesweiten Bedarf an Lehrkräften soll mit der Verordnung sichergestellt werden, dass alle wesentlichen rechtlichen Ordnungsmittel der Lehrerinnen- und Lehrerbildung „aus einem Guss“ qualitativ aufeinander abgestimmt sind. Dies betrifft die Regelungen für die Formen des Seiteneinstiegs ins Lehramt, für den Vorbereitungsdienst, für Weiterbildungsmaßnahmen sowie für die Anerkennung ausländischer Lehrerberufsqualifikationen.

B. Lösung:

In der Anlage 1 wird der überarbeitete Entwurf der „Verordnung über die Anerkennung einer für ein Lehramt an öffentlichen Schulen geeigneten Hochschulabschlussprüfung als Erste Staatsprüfung (A-LAV)“ vorgelegt. Über die Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren (Anlage 2) wird berichtet.

Es wurden Anregungen aus der Rechtsförmlichkeitsprüfung eingearbeitet. Hieraus haben sich im Wesentlichen die Vereinfachung des Titels und der Abkürzung (der Buchstabe „V“ für Verordnung muss am Ende der Abkürzung stehen), Begriffspräzisierungen in § 1 und § 2 sowie Umstellungen und Präzisierungen von Sätzen in § 5 und § 7 ergeben, die inhaltlich den Sinn nicht verändert haben, sondern ihn noch deutlicher zum Ausdruck bringen.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen beinhalten überwiegend keine Einwände. Die Personalräte Schulen aus Bremen und Bremerhaven setzen sich jedoch kritisch mit der geplanten Verordnung auseinander. Sofern sich ihre Kritik auf die Sprachkompetenzerfordernis in der deutschen Sprache bezieht, wird diese nicht mehr gesondert betrachtet, weil diese Einwände ausgiebig in der zweiten Befassung der Deputation für Kinder und Bildung mit dem zukünftigen Bremischen Ausbildungsgesetz für Lehrämter gewürdigt worden sind.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Der **Personalrat Schulen Bremen** begrüßt grundsätzlich die Möglichkeit der Anerkennung eines geeigneten Hochschulabschlusses als Erste Staatsprüfung und die darin vorgesehene Ausnahmeregelung für FH-Abschlüsse. Doch er wünscht, dass diese Anerkennung auch gegeben wird, „wenn nur ein Unterrichtsfach oder eine Fachrichtung vorliegt“. Auch sieht er den Bedarf an weiteren „Möglichkeiten der ausbildungs- oder berufsbegleitenden Weiterqualifizierung“.

Die **SKB** weist darauf hin, dass die Voraussetzung für den Erwerb einer Lehramtsqualifikation nach den ländergemeinsamen Standards der Lehramtsausbildung mindestens zwei Fächer sind. Sie sind damit für Bremen, das sich verpflichtet hat, wie alle anderen Bundesländer gemäß den Standards der Lehramtsausbildung auszubilden, die zwingende Voraussetzung für eine Anerkennung eines Hochschulabschlusses als Erste Staatsprüfung.

Die Möglichkeiten weiterer Qualifizierungsmaßnahmen werden aktuell von der SKB geprüft.

Der **Personalrat Schulen Bremerhaven** zieht eine Verbindungslinie vom Seiteneinstieg hin zur Anerkennung ausländischer Lehrerberufsqualifikationen und sieht folgerichtig im letzteren Fall nicht alle Anerkennungskriterien berücksichtigt. Darüber hinaus fordert er, eine Aussage zur Gültigkeitsdauer der Anerkennung zu treffen, damit sichergestellt ist, dass die Bewerberin/der Bewerber im Auswahlverfahren für einen Platz im Vorbereitungsdienst bleibt, auch wenn sie/er nicht umgehend einen Ausbildungsplatz erhält.

Die **SKB** sieht es als zwingend an, zwischen dem Seiteneinstieg und der Anerkennung ausländischer Lehrerberufsqualifikationen zu unterscheiden:

- Der Seiteneinstieg ist nur vorzuhalten für besondere Mangelfächer in der Lehramtsausbildung, die durch die regulären lehramtsbezogenen Studiumsabsolventinnen und –absolventen nicht abgedeckt werden können. Nur dann wird geprüft, inwieweit ein Weg von einer nicht-lehramtsbezogenen wissenschaftlichen Ausbildung zu einer Lehramtsausbildung ermöglicht werden kann.
- Bei Lehrkräften aus dem Ausland liegt völlig unabhängig von einem Mangelfach eine ausländische Lehrerberufsqualifikation vor. Für sie gibt es keinen Seiteneinstieg, denn sie sind ja Lehrkräfte – eine Anerkennung der ausländischen Lehrerberufsqualifikation nur in einer Mangelfachsituation in Bremen entspräche nicht den vielfältigen gesetzlichen Vorgaben, sondern würde eine Diskriminierung für ausländische Lehrkräfte darstellen.

Für die Anerkennung ausländischer Lehrerberufsqualifikationen aus aller Welt als Lehramtsqualifikation nach den bundesdeutschen Vereinbarungen und landesspezifischen rechtlichen Vorgaben bedarf es spezifischer Anerkennungsverfahren und der Ermöglichung von Ausgleichsmaßnahmen, sofern wesentliche Unterschiede zwischen einer ausländischen Lehrerberufsqualifikation und einer Lehramtsqualifikation in Bremen festgestellt werden. Dies wird nicht über eine Verordnung zum Seiteneinstieg, sondern über eine Anerkennungsverordnung geregelt.

Die **SKB stimmt dem Personalrat Schulen Bremerhaven zu**, dass in der Verordnung keine Aussage zur Dauer der Gültigkeit der Anerkennung getroffen worden ist. Gleichzeitig zeichnet sich eine Mangelsituation dadurch aus, i.d.R. nicht von Dauer zu sein. Dies ist ein Spannungsverhältnis. Um dem zu begegnen und eine Lösung herbeizuführen, sieht der überarbeitete Entwurf in § 6 vor, dass zukünftig bei einer Anerkennung eines Hochschulabschlusses als Erstes Staatsexamen die Unterlagen von der SKB umgehend an das Landesinstitut für Schule weitergeleitet werden. So stellt die SKB sicher, dass die Bewerbung zum nächstmöglichen Einstellungstermin in den Vorbereitungsdienst berücksichtigt werden kann und bei Nichterfolg im Auswahlverfahren für den nachfolgenden Einstellungstermin bleibt. Angesichts der Mangelfachsituation ist es grundsätzlich selten, überhaupt auf einen Ausbildungsplatz warten zu müssen.

Damit reagiert die SKB zugleich auf ihre aktuelle Feststellung, dass offenbar das bisherige doppelte Seiteneinstiegs-Bewerbungsverfahren – zunächst der Antrag an die Behörde auf Anerkennung des Hochschulabschlusses als Erstes Staatsexamen, danach die Bewerbung

beim Landesinstitut für Schule um einen Platz im Vorbereitungsdienst – in Bremen an einer Berufsqualifizierung in einem Mangelfach interessierte Menschen verloren gehen lässt.

Die **SKB dankt dem Personalrat Schulen Bremerhaven** für diesen Hinweis und sieht in der Vereinfachung des Wegs über den Seiteneinstieg in den Vorbereitungsdienst (§ 6) eine umgehende pragmatische Lösung für das von ihm aufgezeigte Spannungsverhältnis.

Die **Frauenbeauftragte Schulen Bremerhaven** schließt sich der Stellungnahme des Personalrats Schulen Bremerhaven an und verweist angesichts ihrer Wahrnehmung der problematischen Personalversorgungssituation in einzelnen Fächern darauf, dass viele Lehrkräfte an Schulen Unterrichtsfächer fachfremd unterrichten würden. Die Situation sei dabei an den Schulen sehr unterschiedlich. Deshalb möchte sie nicht, dass zwei Unterrichtsfächer die Anerkennungsvoraussetzung sind, und sieht hierin sogar eine Diskriminierung.

Die **SKB** kann keine Diskriminierung darin erkennen, die bundeseinheitlichen Vorgaben einer Lehramtsqualifizierung einzuhalten. Der Mangel an ausgebildeten Lehrkräften in einzelnen Fächern und an einzelnen Schulen darf nicht zu einer Absenkung der Qualität der Lehramtsausbildung in Bremen führen. Im Gegenteil: Gerade das Land Bremen braucht – wie der aktuelle Bildungsbericht aufs Neue zeigt – besonders gut qualifizierte Lehrkräfte mit einer entsprechenden Lehramtsqualifikation, um den herausfordernden Anforderungen qualitativ gerecht zu werden. Perspektivisch wird die SKB durchaus die Form eines Seiteneinstiegs in eine Unterrichtserlaubnis in einem Fach gemeinsam mit dem Ressort Wissenschaft beraten. Doch eine Unterrichtserlaubnis ist keine Lehramtsqualifikation. Es wird sehr darauf zu achten sein, dass eine Unterrichtserlaubnis nicht für den betreffenden Menschen in einer berufsbiografischen Sackgasse endet.

Die **Frauenbeauftragte Schulen Bremen**, die **Schwerbehindertenvertretung Schulen für Bremen und Bremerhaven**, der **Landesverband Bremen der GEW** und der **Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB)** haben keine inhaltlichen Einwände vorgebracht.

Der **Ausbildungspersonalrat des LIS** stimmt dem Verordnungsentwurf grundsätzlich zu und formuliert konkrete Fragen dazu. So werde in § 3 Absatz 2 nur auf das Sprachkompetenzniveau C2 verwiesen, nicht jedoch wie im Gesetz auf das Niveau C1. Zudem fragt er nach dem rechtlichen Bezug in § 7, statt § 30 Absatz 2 AV-L müssten es § 29 Absätze 1 und 2 sein.

Die **SKB** dankt für die Nachfragen. Sie hat im Zuge der Rechtsförmlichkeitsprüfung § 7 neu gefasst. Die Festlegung der Sprachkompetenzen ist identisch mit der entsprechenden ge-

setzunglichen Definition im zukünftigen Bremischen Ausbildungsgesetz für Lehrämter. In § 3 Absatz 1 Nummer 3 A-LAV wird auf das erforderliche Mindestsprachniveau C1 hingewiesen.

Die Stellungnahme des **Landesverbandes Bremen (dbb bremen)** bezieht sich hinsichtlich des Seiteneinstiegs auf die Sprachkompetenzen und ist in der zweiten Befassung der Deputation für Kinder und Bildung am 22.06.16 mit dem Bremischen Ausbildungsgesetz für Lehrämter umfassend gewürdigt worden.

Im Rahmen des **Konsultationsverfahrens der norddeutschen Bundesländer** hatte Hamburg die Empfehlung des grundsätzlichen Erfordernisses deutscher Sprachkompetenzen auf C2-Niveau für die Lehramtsausbildung ausgesprochen. Hierauf ist in der Vorlage zur zweiten Befassung der Deputation für Kinder und Bildung am 22.06.16 mit dem Bremischen Ausbildungsgesetz für Lehrämter hingewiesen und eingegangen worden. Es gab ansonsten „keine Bedenken“ gegen die Vorlage.

C. Finanzielle Auswirkungen / Gender-Relevanz

Mit der Verordnung sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden. Sie bildet im Wesentlichen die bestehende Praxis ab, die in § 6 vorgenommene Weiterentwicklung bringen keine neuen Kosten mit sich.

Frauen und Männer sind von den Änderungen in gleichem Maße betroffen.

E. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung stimmt dem Entwurf der Verordnung über die Anerkennung einer für ein Lehramt an öffentlichen Schulen geeigneten Hochschulabschlussprüfung als Erste Staatsprüfung (**A-LAV**) zu.

In Vertretung
gez.

Frank Pietrzok
(Staatsrat)

Die Senatorin für Kinder und Bildung
Personalrat -Schulen



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Der Personalrat –Schulen bei der Senatorin für Kinder und Bildung
Emil-Waldmann-Str. 3 28195 Bremen

Senatorin für Kinder und Bildung
- SV -

Auskunft erteilt
Frau Hanauer

Zimmer

Tel. 0421 361-4667/6044
Fax 0421 361-16291

E-Mail:
pr-schulen@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 31.05.2016

**Verordnung für die Anerkennung einer für das Lehramt an öffentlichen Schulen
geeigneten Hochschulabschlussprüfung als Erste Prüfung für dieses Lehramt
(VSeiteneinstieg A)**

Stellungnahme des Personalrat Schulen Bremen

Sehr geehrter Herr Pietrzok,

anliegend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Personalrats Schulen zur Verordnung zum Seiteneinstieg A.

Wir begrüßen grundsätzlich, dass es die Möglichkeit der Anerkennung von geeigneten Hochschulabschlussprüfungen als erste Staatsprüfung für das Lehramt gibt.

Unter Berücksichtigung des auch von Ihnen benannten dringenden - aktuellen und zukünftigen - Personalbedarfs, gehen uns die Regelungen nicht weit genug.

1. Ein geeigneter Hochschulabschluss sollte - für Fächer für die ein entsprechender Bedarf besteht - auch dann anerkannt werden, wenn nur ein Unterrichtsfach oder eine Fachrichtung vorliegt. Zum einen besteht die Möglichkeit sogenannte Ein-Fach-Lehrkräfte auszubilden. Solche Lehrkräfte arbeiten schon jetzt im bremischen Schuldienst. Zum anderen gibt es Lehrkräfte, deren Fachrichtung derart gefragt ist, dass sie in ihrem zweiten Fach ohnehin langfristig nicht eingesetzt werden. Auch Möglichkeiten der ausbildungs- oder berufsbegleitenden Weiterqualifizierung sollten eingerichtet und angeboten werden.
2. Dass in begründeten Ausnahmefällen auch der Masterabschluss einer Fachhochschule anerkannt werden kann, begrüßen wir ausdrücklich. Besonders im berufsbildenden

Bereich gibt es spezifische Bedarfe, die nur über Fachhochschulabsolventen gedeckt werden können.

3. Zum Erwerb der Sprachkompetenz auf C2-Niveau wiederholen wir unsere Ausführungen dazu aus unseren Stellungnahmen zur APO und zum BremLAG vom 23.05.2016:

Die Verantwortung für den Erwerb entsprechender sprachlicher Kompetenzen wird allein in die Hand der Referendar*innen gelegt, die dies ausbildungsbegleitend und selbstständig während des Vorbereitungsdienstes leisten sollen.

Gerade angesichts der Situation an den Schulen (fehlendes Personal, Bedeutung von Lehrkräften aus Herkunftsländern für die schulische Laufbahn von Geflüchteten und Zuwander*innen sowie einer voraussichtlich steigenden Zahl von Bewerber*innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist) muss ein Interesse daran bestehen, dem entsprechenden Personenkreis Möglichkeiten zur Qualifizierung zu bieten und diese durch staatliche Stellen bereitzustellen. Hier sehen wir die Senatorin für Kinder und Bildung in der Pflicht.

Vollkommen offen bleibt auch in dieser Verordnung, wer den Sprachkompetenznachweis verlangen kann und aus welchem Anlass dies geschehen soll.

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzender

Ø – 122-10 –
– 21-Witt –

Stellungnahme des Personalrates Schulen Bremerhaven für den Entwurf einer Verordnung zur Anerkennung einer für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeigneten Hochschulausbildung als Erste Prüfung dieses Lehramtes

Der Personalrat Schulen den Entwurf einer Verordnung zur Anerkennung einer für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeigneten Hochschulausbildung als Erste Prüfung dieses Lehramtes, um eine Transparenz im Verfahren herzustellen. Wir bitten, die folgende Kritik des Personalrates Schulen an dem Entwurf aufzunehmen und zu verbessern.

1. In § 3 (1) Nr. 3 wird erklärt, dass die Voraussetzung „für die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit im Vorbereitungsdienst ... mindestens auf Niveau C1“ des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache (GER)“ ist. Im § 3 (2) ist dagegen das Verfahren beschrieben, wenn bei Antragstellung nicht das Sprachniveau C2 vorhanden ist. Hierin sieht der Personalrat einen Widerspruch. Hier fordert der Personalrat eine klare Aussage, welches Sprachniveau für die Anerkennung festgelegt wird.

Wie bereits in seiner Stellungnahme zum Gesetzes zur Änderung der Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen sieht der Personalrat hier eine Diskriminierung von ausländischen Absolventen, da nur von diesen eine Prüfung in Deutsch nach dem Europäischen Referenzrahmen abgelegt werden kann. Über den Nachweis der Sprachbefähigungen deutscher Anwärter*innen wird keine Aussage gemacht. Weiterhin ist nicht geklärt, wie und mit welchen Kosten diese Prüfung verbunden ist. Wenn das Land Bremen an einer „verbesserten“ Ausbildung von Lehrkräften interessiert ist, so dürfen die Fragen der Kosten nicht auf die Auszubildenden abgewälzt werden.

Angesichts der Probleme, im ausreichenden Umfang qualifiziertes Lehrpersonal zu akquirieren, sieht der PR-Schulen Bremerhaven den Ansatz, den Zugang zur Ausbildung zu erschweren sehr kritisch und schlägt stattdessen vor, eine Qualifizierung der deutschen Sprachkompetenz ausbildungs- und berufsbegleitend anzubieten.

2. Die Problematik zur Ableitung eines zweiten Faches im Bereich Geisteswissenschaften und Sprachen ist nicht geklärt. Die Anerkennung von Lehramtsausbildungen im Ausland, die nur mit einem Fach abschließen, ist auch in dieser Verordnung nicht geregelt. Es fehlt die Möglichkeit einer Gleichstellung über die Anerkennung von Unterrichtserfahrungen und anderen Qualifikationen. Der Personalrat Schulen bittet um eine entsprechende Nachbesserung.
3. Eine eindeutige Aussage zur zeitlichen Gültigkeit der Anerkennung im Sinne dieser Verordnung fehlt. § 6 der Verordnung zufolge muss die Bewerbung zum nächstmöglichen Zulassungstermin erfolgen. Die Folgen einer Nichtbewerbung (Ablauf der Anerkennung o.ä.) sind nicht genannt. Zudem ist nicht geklärt, ob die Anerkennung bei einer Nichtbeachtung der Bewerbung im Zulassungsverfahren erlischt oder der Bewerber oder die Bewerberin das nächste Zulassungsverfahren wahrnehmen kann. Hier bedarf es einer Nachbesserung.

Witt, Beatrice (Bildung)

Von: APR <APR@lis.bremen.de>
Gesendet: Montag, 23. Mai 2016 14:05
An: Witt, Beatrice (Bildung)
Betreff: AW: Erinnerung an Fristablauf
Anlagen: Antwort Beteiligungsverfahren.docx

Sehr geehrte Frau Witt,

im Anhang sind unsere Anmerkungen. Ansonsten stimmen wir allen Dokumenten zu.

Mit freundlichen Grüßen
Daniel Salden

APR - Ausbildungspersonalrat des LIS Bremen Am Weidedamm 20
28215 Bremen
Raum: 5.09
E-Mail: apr@lis.bremen.de
Tel: 0421-361-14432

Von: Witt, Beatrice (Bildung) [Beatrice.Witt@bildung.bremen.de]
Gesendet: Mittwoch, 18. Mai 2016 08:50
An: Personalrat Schulen (Bildung); Frauenbeauftragte-Schulen (Bildung); Schwerbehindertenvertretung-Schule (Bildung); APR; fb-schulen@magistrat.bremerhaven.de; PR_Schulen@magistrat.bremerhaven.de
Cc: Buhse, Heike, Dr. (Bildung)
Betreff: Erinnerung an Fristablauf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben geplant das BremLAG und die APO-L in die Deputationssitzung im Juni einzubringen. Dieses ist dringend notwendig, um die Gesetze bereits auf das Bewerbungsverfahren im Referendariat für den 1. Februar 2017 anwenden zu können.

Die Unterlagen für die Deputationssitzung im Juni müssen bereits am 25.05. eingereicht werden. Ich erinnere Sie daher an den Fristablauf für diese beiden Mitbestimmungsverfahren am 23.05. und bitte Sie dringend um die Einhaltung.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Beatrice Witt
Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Kinder und Bildung
Referat 21 – Bereich Lehrerbildung
Organisationskennzeichen 21-Witt
Rembertiring 8-12, 28195 Bremen
Tel.: 0421 361-89040; Fax: 0421 496-4176
E-Mail: beatrice.witt@bildung.bremen.de<<mailto:beatrice.witt@bildung.bremen.de>>
Internet: www.bildung.bremen.de<<http://www.bildung.bremen.de>>

P Denken Sie an die Umwelt - bevor Sie ausdrucken!

Zu: Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter

§16 (6) „Wird aus einem nicht in Satz 1 benannten Grund die Nachfrist zur Meldung zur Prüfung versäumt, ist mit dem Ablauf der Frist die Zulassung zur Prüfung zu versagen und die Ausbildung beendet.“ → Welcher Satz 1? Welche Gründe?

§17 (3) „Das Schulgutachten ist frühestens nach 12 Monaten und spätestens bis zum Anmeldeschluss nach §16 Absatz 3 dem Staatlichen Prüfungsamt durch die Schule zu übermitteln.“

→ Ist der Anmeldeschluss i.d.R. nicht schon vor dem Ablauf von 12 Monaten nach Beginn der Ausbildung? Aktuell: Beginn Ausbildung 08/15 und Anmeldung zur Prüfung 05/16.

§32 (2) „Für Referendarinnen und Referendare, die bis einschließlich 1. August 2014 ihren Vorbereitungsdienst begonnen haben, sind die Vorschriften dieser Verordnung in der am 31. Januar 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“ → Nicht 1. August 2016?

Zu: VSeiteneinstieg A

§3 Fehlt (2) vor „Sofern bei der Antragstellung Sprachkompetenzen noch nicht auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorhanden sind,...“?

→ Wird bei Seiteneinsteigern eine Ausnahme für das Sprachniveau bei Einstellung gemacht oder wurde C1 bei Einstieg nur nicht nochmal explizit genannt? Denn im Gesetz zur Änderung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes ist C1 zum Einstieg nötig.

§7 „Für das nicht aus dem Abschlusszeugnis einer wissenschaftlichen Hochschule abgeleitete Unterrichtsfach oder die Fachrichtung sowie für die fehlenden bildungswissenschaftlichen Studienanteile ist eine zusätzliche mündliche Prüfung von je 30 Minuten Dauer im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung gemäß §30 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter in der jeweils gültigen Fassung abzulegen.“

→ in der alten APO §30 Absatz 2 für weiteres Fach und Absatz 3 für BW

→ in der neuen APO §29 Absatz 1 für weiteres Fach und Absatz 2 für BW

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Region Bremen Elbe-Weser

DGB Bremen Elbe-Weser | Bahnhofstraße 22-28 | 28195 Bremen

Die Senatorin für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

per Mail: imke.oeltjen@finanzen.bremen.de

Beteiligungsverfahren nach § 93 BremBG (Ihr Schreiben vom 27.04.16/30-2)
hier: **Stellungnahme des DGB**

7. Juni 2016

Zu dem Beteiligungsverfahren: **Verordnung über die Anerkennung einer für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeigneten Hochschulabschlussprüfung als Erste Prüfung für dieses Lehramt (VSSeiteneinstieg A)**

Daniela Teppich
Gewerkschaftssekretärin
DGB Bremen Elbe Weser

daniela.teppich@dgb.de

Telefon: 0421 33576-26
Telefax: 0421 33576-60
Mobil: 0171 1952333

Bahnhofstraße 22-28
28195 Bremen

bremen.dgb.de

Sehr geehrte Frau Oeltjen,

der DGB gibt zu der Verordnung über die Anerkennung einer für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeigneten Hochschulabschlussprüfung als Erste Prüfung für dieses Lehramt (VSSeiteneinstieg A) keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Gewerkschaftsbund
B r e m e n



Annette Düring
Vorsitzende



dbb
beamtenbund
und tarifunion

landesbund
bremen

Kontorhaus
Rembertistr. 28
D-28203 Bremen

Telefon 0421 - 70 00 43
Telefax 0421 - 70 28 26
dbb.bremen@ewetel.net
www.bremen.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion • Rembertistr. 28 • 28203 Bremen

Die Senatorin für Finanzen
Frau Oeltjen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

01.06.2016

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Bremisches Lehrerausbildungsgesetz)

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und –referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter)

Verordnung über die Anerkennung einer für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeignete Hochschulabschlussprüfung als Erste Prüfung für dieses Lehramt (VSeiteneinstieg A)

Ihr Schreiben vom 27.04.2016 - 30-2 -

Sehr geehrte Frau Oeltjen,

zu den o.a. Gesetz- bzw. Verordnungsentwürfen überweisen wir in der Anlage eine Stellungnahme. Diese ist vom bak (Bundesarbeitskreis der Seminar- und FachleiterInnen) erstellt worden und wird vom dbb Verband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen (VLB) unterstützt.

Diese Stellungnahme wird somit als dbb bremen Stellungnahme eingereicht.

Mit freundlichen Grüßen


Dieter Rybka
Geschäftsführer

Stellungnahme des bak – Landesverband Bremen

zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst und über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrämter, APV-L)

Der *bak* - Landesverband Bremen sieht es als positiv, dass die dringend notwendig gewordene Reformierung der APV-L eine Umsetzung findet. Wir begrüßen es, in dem Prozess der Entwicklung im Vorfeld gehört worden zu sein, so dass bereits bedingt Einfluss genommen werden konnte. Im nun vorliegenden Entwurf zur neuen Verordnung finden jedoch zum einen im Vorfeld diskutierte innovative Ansätze (z.B. Stichwort: „Ausbildungsbegleitendes Punktekonto“) nach wie vor wenig Berücksichtigung, zum anderen sehen wir bei verschiedenen Veränderungen gravierende Probleme in der Umsetzung. Im Folgenden werden die aus der Perspektive des *bak* kritischen Problemfelder im Detail thematisiert.

- Entsprechend §19 (4) hat der Prüfling die schriftliche Planung bis spätestens eine Stunde vor Beginn der Unterrichtsdurchführung vorzulegen. Als Änderung zur alten APV muss die schriftliche Planung nicht mehr in vierfacher Auflage abgegeben werden, was dazu führt, dass nicht mehr jedes Mitglied der Prüfungskommission eine schriftliche Planung erhält. Das gravierendere Problem liegt jedoch darin, dass die schriftliche Planung, welche in der neuen APV-L, von sechs auf zehn Seiten erweitert wurde, in dieser knappen Stunde nicht wertschätzend gelesen, bewertet und für ein Prüfungsgespräch vorbereitend genutzt werden kann. Zudem ergibt sich die Problematik, dass, wenn eine unterrichtspraktische Prüfung bereits morgens um 8:00 Uhr durchgeführt wird, nicht alle Schulen bereits ein Stunde vorher geöffnet sind. Ein Vergleich mit anderen Bundesländern zeigt, dass in der überwiegenden Mehrheit ein größeres Zeitfenster (24 Stunden oder zwei Tage) üblich ist. Der *bak* schlägt vor, die Formulierung aus der in Bremen gültigen „Verordnung über die berufsbegleitende Ausbildung zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation (Berufsbegleitende Lehramtsausbildungsverordnung) vom 20. Januar 2011“ folgenden Wortlaut zu übernehmen. „Für jede Prüfungslehrprobe ist ein Unterrichtsentwurf zu erstellen, der dem Prüfungsausschuss spätestens zwei Tage vor der unterrichtspraktischen Prüfung in vierfacher Ausfertigung vorzulegen ist.“

Bundesarbeitskreis der
Seminar- und
Fachleiter/innen e.V.

Landesverband
Bremen

Landessprecher
Helmut Klaffen

Anne-Frank-Str. 15
28215 Bremen
0421 / 2476667

helmut.klassen@bak-
lehrerbildung.de

<http://bak-lehrerbildung.de>

- Die Trennung von unterrichtspraktischer Prüfung und dem darauf folgenden Prüfungsgespräch sieht der *bak* als sehr kritisch. Nach der neuen APV-L ist zunächst die Planung und die Durchführung der Unterrichtsstunde zu bewerten, dann verlässt das Schulleitungsmitglied die Prüfungskommission (§15(2)) und anschließend ist ein Reflexions- und Prüfungsgespräch zu bewerten. Der Ablauf der Bewertung ist hier nicht transparent. Es wird suggeriert, dass die Planung und die Durchführung der Unterrichtsstunde ohne die Reflexion zu bewerten ist. Dies ist in der Praxis nicht möglich. Es wird von einer Referendarin / einem Referendar erwartet, dass sie/er in der Unterrichtsstunde ggf. situativ von der Planung abweicht. Dies muss in der Reflexion thematisiert werden und muss Bestandteil der Beurteilung sein. Durch §19 (8) wird zwar ermöglicht, dass die Prüfungskommission sich zunächst (gemeinsam mit dem Schulvertreter) die Reflexion anhört, dann nur die schriftliche Planung und die unterrichtliche Tätigkeit beurteilt und benotet, um dann anschließend (ohne den Schulvertreter) die Reflexion und das darauf aufbauende Prüfungsgespräch beurteilt und benotet. Hier ist eine Änderung auf Wirken des *bak* bereits aufgenommen worden indem im § 19 (8) der Passus: „im Anschluss an den Unterricht“ gestrichen wurde. Dies ist ein erster Schritt, macht den Prüfungslablauf aber beliebig und intransparent. Der *bak* schlägt vor, das gesamte Bewertungsverfahren zu überdenken, mindestens jedoch die Reflexion mit in die Beurteilung und Bewertung der unterrichtspraktischen Prüfung zu nehmen und ein durch das Thema der Unterrichtsstunde thematisch begrenztes Prüfungsgespräch folgen zu lassen.
- Das in §2(2, 5.) angedachte Feedback- und Perspektivgespräch ist aus der Perspektive der Ausbilder nicht ressourcenneutral da an diesem Termin mindestens eine Fachleiterin oder ein Fachleiter teilnehmen muss. Die Praxis zeigt in solchen Situationen dass dies in der Regel die Fachleiterin oder ein Fachleiter aus dem Bereich der Bildungswissenschaften betrifft, welches eine ungleiche Belastung der Betroffenen zur Folge hat. Grundsätzlich sieht der *bak* ein solches Feedback- und Perspektivgespräch als für sinnvoll an. Erfahrungen zeigen jedoch, dass dies nicht zwingend bei allen Referendarinnen und Referendaren nötig ist. Daher schlägt der *bak* vor, dieses Gespräch nicht als Pflichtgespräch sondern nur optional als Recht zu formulieren: „Die Referendarin / der Referendar hat Recht auf ein Feedback- und Perspektivgespräch, welchen mit allen an der Ausbildung beteiligten geführt werden kann. Es dient dem Feedback zum Ausbildungsstand, z.B. zum Schulgutachten.“

Bundesarbeitskreis der
Seminar- und
Fachleiter/innen e.V.

Landesverband
Bremen

Landessprecher
Helmut Klotz

Anne-Frank-Str. 15
28215 Bremen
0421 / 2476667
helmut.klassen@bak-
lehrerbildung.de

<http://bak-lehrerbildung.de>

- Das Gutachten der Ausbildungsschule (§10), welches nach der neuen APV-L einen höheren Stellenwert erhält, beruht auf einer Grundlage von nur 12 Ausbildungsmonaten. Nur auf Antrag werden die letzten 6 Monate in die Note aufgenommen. Eine Entwicklung im letzten Drittel der Ausbildung wird möglicherweise nicht in der Note berücksichtigt oder führt zu unnötigem bürokratischen Aufwand. Der zeitliche Ablauf wird hier als ungünstig erachtet. In den ersten sechs Monaten erteilt die Referendarin / der Referendar keinen eigenverantwortlichen Unterricht, das Feedback- und Perspektivgespräch findet nach neun Monaten statt und dass Schulgutachten soll dann nach zwölf Monaten erstellt werden. Eine prozessbegleitende Bewertung ist in dieser zeitlichen Folge nur bedingt möglich.
- Im Zuge der neuen APV-L nehmen Verantwortung und Prüfungsgewicht der Ausbildungsschulen zu. Das Ausbildungskonzept von Schulen ist ein Desiderat, da bisher nicht alle Schulen ein Ausbildungskonzept umsetzen. Aus qualitätssichernder Perspektive sieht der *bak* hier Handlungsbedarf.
- Das Verfahren zur Meldung und Zulassung zur Prüfung beinhaltet Ungereimtheiten. Nach §16 (1, 2.) ist ein Prüfling zugelassen, wenn u.a. die schriftlichen Ausarbeitung nach „§10 Absatz 4“, welchen es jedoch nicht gibt, erbringt. Der Prüfling wählt nach §11(2) Aufgaben aus einem Aufgabenpool, bearbeitet diese ausbildungsbegleitend und hat diese zur Meldung der Prüfung abzugeben (§11(4)). Nach §16 (4) prüft das Staatliche Prüfungsamt zur Meldung und Zulassung zur Prüfung die Vereinbarkeit der gewählten Aufgabenstellung mit dem Aufgabenpool. Wenn diese Vereinbarkeit nicht gegeben ist, wurde möglicherweise ausbildungsbegleitend nicht zielführend gearbeitet und die Zulassung zur Prüfung wird in Frage gestellt. Ein solches Verfahren hält der *bak* für fragwürdig.
- Der *bak* begrüßt den Beschluss der KMK, auf die schriftliche Hausarbeit zu verzichten, weil durch die Bachelorarbeit und die Masterarbeit das wissenschaftliche Arbeiten abgebildet sind. Dass das neue Prüfungselement „Kolloquium“ auf eine schriftliche Ausarbeitung in einem Umfang von 12 DIN-A4-Seiten (§18 (1)) basiert, erscheint in Sinne der Abschaffung der schriftlichen Hausarbeit nicht schlüssig. Zudem ist es nicht zeitgemäß, eine Aufgabe aus einem Pool zu wählen. Notwendig ist die aktive Anpassung einer Fragestellung an die persönliche Praxis, an die Profilierung der Schule oder besondere fachliche, fachdidaktische oder pädagogische Herausforderungen. Der Aufgabenpool ist wenig flexibel für gesellschaftliche und bildungspolitische Veränderungen. Ein Referenzrahmen ist hier wohl zwingend

Bundesarbeitskreis der
Seminar- und
Fachleiter/innen e.V.

Landesverband
Bremen

Landessprecher
Helmut Klaffen

Anne-Frank-Str. 15
28215 Bremen
0421 / 2476667
helmut.klassen@bak-
lehrerbildung.de

<http://bak-lehrerbildung.de>

erforderlich, damit Aufgaben nicht „aus dem Bauch heraus“ verfasst werden. Ein gangbarer Weg wäre, die KMK-Kompetenzen aus den Standards für die Lehrerbildung zu nutzen und die Referendarinnen und Referendare daraus eigenständig und mit Beratung passenden Fragestellungen für ihre Präsentationen inkl. kurzer Verschriftlichung erarbeiten zu lassen. So kann eine gewisse Individualität erhalten bleiben, die Fragestellungen sind relevant für die einzelnen Schulen, die Tiefe der Bearbeitung spiegelt unterschiedliche Anforderungsbereiche und die Notwendigkeit, ständig neue Aufgabenstellung zu entwickeln, entfällt. Zudem sind auch fachdidaktische Bearbeitungen gut zu realisieren. Das Landesinstitut für Schule könnte zur Beratung der Referendarinnen und Referendaren bei der Themenwahl exemplarische Fallbeispiele bereithalten.

- Unpräzise Formulierungen erzeugen wenig Transparenz. In §18 (1) wird der Umfang einer Seite in der schriftlichen Ausarbeitung mit „ca. 31 Zeilen“ angegeben, anschließend aber gefordert, dass darüber hinaus gehende Ausführungen nicht berücksichtigt werden dürfen. Die jetzige Praxis zeigt, dass bei einer solchen Angabe Ausarbeitungen mit bis zu 48 Zeilen abgegeben werden. Es ist nicht transparent, ab wann etwas nicht mehr bewertet werden darf. Der *bak* schlägt vor, das „ca.“ durch ein „max.“ zu ersetzen.
- Nach §4 (3) sollen die Ausbildungsveranstaltungen in einem engen Zusammenhang mit der Schulpraxis stehen und in Inhalt und Form schüleraktivierend und sprachfördernd auf die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler Bezug nehmen und der Individualisierung des Lernens Rechnung tragen. Ein Seminar kann nicht „schüleraktivierend“ sein, vielleicht „lerneraktivierend“.

Die vorgelegte Verordnung lässt sehr viel Spielraum für individuelle Interpretationen mit der Folge, dass ein einheitliches Vorgehen erschwert wird. Der *bak* - Landesverband Bremen hält es für dringend notwendig, die benannten Problemfelder neu zu überdenken und die Verordnung in dieser Form nicht zu verabschieden.

Bundesarbeitskreis der
Seminar- und
Fachleiter/innen e.V.

Landesverband
Bremen

Landessprecher
Helmut Kläßen

Anne-Frank-Str. 15
28215 Bremen
0421 / 2476667

helmut.klassen@bak-
lehrerbildung.de

<http://bak-lehrerbildung.de>

Stellungnahme des bak – Landesverband Bremen

zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (*Bremisches Lehrerausbildungsgesetz*) und zur Verordnung für die Anerkennung einer für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeigneten Hochschulabschlussprüfung als Erste Prüfung für das Lehramt (*VSeiteneinstieg A*)

Der *bak* - Landesverband Bremen begrüßt grundsätzlich die geplante Änderung, die Sprachkompetenzen angehender Lehrerinnen und Lehrer mit der Ergänzung des §3 (5) ins Bremische Lehrerausbildungsgesetz aufzunehmen, wenngleich das Ansinnen ambivalent eingeschätzt wird; es steht in Konkurrenz zur Mehrsprachigkeit als individuelles Gut. Eine direkte Unterstützung durch die Bremer Lehrerbildner gehörte bisher nicht zu den Aufgaben des LIS und ist aus diesem Grund nicht aus dem Bestand zu leisten. Als Berufsverband können wir eine unvergütete Mehrarbeit nicht gutheißen. Sollten LIS - Fachleitungen hier eingebunden werden, muss ein Finanzierungsmodell für diese neue Aufgabe entwickelt werden, bzw. kompetentes Personal rekrutiert werden.

Besonders kritisch sieht der *bak* den Passus in Artikel 1,2. §3 (5) „Sofern erst während des Vorbereitungsdienstes festgestellt wird ...“. Es kann nicht die Aufgabe von Fachleiterinnen, Fachleitern und Ausbildungsbeauftragten sein, diesen Mangel im Rahmen der Ausbildung festzustellen. Der *bak* schlägt vor, hier gesetzlich verankerte Standardtest vor und ggf. während der Ausbildung zu benennen und deren Durchführung zu regeln. Entsprechendes gilt für die VSeiteneinstieg A (§3 (1)).

Bundesarbeitskreis der
Seminar- und
Fachleiter/innen e.V.

Landesverband
Bremen

Landessprecher
Helmut Klößen

Anne-Frank-Str. 15
28215 Bremen
0421 / 2476667
helmut.klassen@bak-
lehrerbildung.de

<http://bak-lehrerbildung.de>

Witt, Beatrice (Bildung)

Von: Meyer, Karin (Finanzen, 30-4) <Karin.Meyer@finanzen.bremen.de>
Gesendet: Freitag, 3. Juni 2016 14:38
An: Witt, Beatrice (Bildung)
Betreff: WG: 20160603 Konsultationsverfahren der norddeutschen Länder

Von: Scharf, Manfred (MI) [mailto:Manfred.Scharf@mi.niedersachsen.de]
Gesendet: Freitag, 3. Juni 2016 13:08
An: Oeltjen, Imke (Finanzen, 30-2)
Cc: Störmer-Mautz, Tanja (MK)
Betreff: 20160603 Konsultationsverfahren der norddeutschen Länder

Sehr geehrte Frau Oeltjen,

aus nds. Sicht bestehen gegen die beabsichtigten Änderungen (1. und 2.) und gegen die VO zu 3. Keine Bedenken.

1. **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Bremisches Lehrerausbildungsgesetz)**
2. **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und –referendare im Vorbereitungsdienst und über die zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen**
3. **Verordnung über die Anerkennung einer für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeigneten Hochschulabschlussprüfung als Erste Prüfung für dieses Lehramt (VSeiteneinstieg A)**

Die verspätete Rückmeldung bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage
Manfred Scharf

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Referat Z 2 (Allgemeines Beamtenrecht, Personalvertretungsrecht)
Lavesallee 6
30159 Hannover
Telefon: 0511-120-6263
eMail: manfred.scharf@mi.niedersachsen.de

Witt, Beatrice (Bildung)

Von: Meyer, Karin (Finanzen, 30-4) <Karin.Meyer@finanzen.bremen.de>
Gesendet: Montag, 30. Mai 2016 12:46
An: Witt, Beatrice (Bildung)
Cc: Buhse, Heike, Dr. (Bildung)
Betreff: WG: Konsultationsverfahren der norddeutschen Länder; Änderung

Hallo Frau Witt,

anliegend leite ich Ihnen die im Rahmen des Konsultationsverfahrens aus Hamburg übermittelte Stellungnahme weiter.

Mit freundlichen Grüßen
Karin Meyer

Karin Meyer
Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Finanzen
Abteilung Personal- und Verwaltungsmanagement
Referat 30 - Beamten-, Besoldungs-, Versorgungs- und Personalvertretungsrecht
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen
Tel.: (0421) 361 23 95 Fax: (0421) 496 23 95
Email: Karin.Meyer@finanzen.bremen.de
Internet: www.finanzen.bremen.de

Sie haben ein Recht auf Antworten!
www.informationsregister.bremen.de

 Denken Sie an die Umwelt - bevor Sie ausdrucken!

Von: Kahnert, Joachim (Finanzen, 30)
Gesendet: Freitag, 27. Mai 2016 16:50
An: Meyer, Karin (Finanzen, 30-4)
Betreff: WG: Konsultationsverfahren der norddeutschen Länder; Änderung

Von: Reese, Arnd
Gesendet: Freitag, 27. Mai 2016 16:46
An: Oeltjen, Imke (Finanzen, 30-2); 'ruge.frank@mi.niedersachsen.de'; 'joern.gerdau@im.mv-regierung.de'; 'corinna.teichner@im.mv-regierung.de'; Bellin, Roland (Staatskanzlei) (SH); Bödeker, Ulf (Staatskanzlei) (SH)
Cc: Kahnert, Joachim (Finanzen, 30); Rausche, Eva; Kruse, Henning
Betreff: AW: Konsultationsverfahren der norddeutschen Länder; Änderung

Sehr geehrte Frau Oeltjen, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
gegen die Entwürfe bestehen im Hinblick auf die Zielsetzung des Konsultationsverfahrens der norddeutschen Länder im Ergebnis keine Bedenken.

Die FHH-intern von uns beteiligte Behörde für Schule und Berufsbildung hat zu den von Ihnen geplanten sprachlichen Anforderungen für Quereinsteiger eine fachliche Einschätzung abgegeben, die ich Ihnen nicht vorenthalten möchte:

Hinsichtlich der sprachlichen Anforderungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst im Rahmen der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen verlangen wir in Hamburg bereits zur Einstellung einen Nachweis über Sprachkenntnisse auf dem Niveau C2. Wir haben dort leider die Erfahrung gemacht, dass selbst nachgewiesene Kenntnisse auf dem Niveau C2 oft nicht ausreichend für das Unterrichten an der Schule sind, da die Aussagekraft solcher Zertifikate für die Praxis (nach unserer Erfahrung) leider recht begrenzt ist. Wir raten daher davon ab, für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst nur Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 zu fordern.

Mit freundlichen Grüßen

Arnd Reese

Abteilung Dienst- und Tarifrecht
Allgemeines Beamtenrecht

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Personalamt - P 10
Steckelhörn 12, 20457 Hamburg
Telefon: +49 40 42831 - 1559
Fax: +49 40 42831 - 2630 oder +49 40 427931 - 193 (E-Fax)
E-Mail: arnd.reese@personalamt.hamburg.de
www.hamburg.de/personalamt



Arnd Reese

Von: Oeltjen, Imke (Finanzen, 30-2) [<mailto:Imke.Oeltjen@finanzen.bremen.de>]

Gesendet: Mittwoch, 27. April 2016 16:43

An: 'ruge.frank@mi.niedersachsen.de'; Reese, Arnd; 'joern.gerdau@im.mv-regierung.de'; 'corinna.teichner@im.mv-regierung.de'; Bellin, Roland (Staatskanzlei) (SH); Bödeker, Ulf (Staatskanzlei) (SH)

Cc: Witt, Beatrice (Bildung); Buhse, Heike, Dr. (Bildung); Kahnert, Joachim (Finanzen, 30)

Betreff: Konsultationsverfahren der norddeutschen Länder; Änderung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
in der Anlage übersende ich Ihnen im Rahmen des vereinbarten Konsultationsverfahrens die untenstehenden Entwürfe mit der Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Die verkürzten Fristen zu 1. und 2. sind einer für den 22. Juni geplanten Deputationsbefassung geschuldet. Ich bitte um Verständnis!

1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Bremisches Lehrerausbildungsgesetz)

Die Ressorttrennung von Bildung und Wissenschaft im Juli 2015 hat eine Änderung des Gesetzes ebenso notwendig gemacht, wie auch die Einführung der Dualen Promotion.

Um für mehr Verwaltungstransparenz und Klarheit zu sorgen, wurde in das Gesetz die Erteilung der Ermächtigung zur Schaffung einer Rechtsverordnung „Seiteneinstieg A“ aufgenommen.

Da bei den Anerkennungsverfahren für ausländische Lehrerqualifikationen und dem Seiteneinstieg immer deutlicher wird, dass die deutsche Sprachkompetenz nur unzureichend vorliegt, diese aber für das Unterrichten eine unverzichtbare Voraussetzung darstellen, werden in dem Gesetz die entsprechenden Niveaustufen als Voraussetzung für das Unterrichten und die Teilnahme am Vorbereitungsdienst aufgenommen.

Die 2. Staatsprüfung soll dahingehend geändert werden, dass die Abschlussarbeit durch ein Kolloquium ersetzt wird, um besser auf die tatsächlichen Anforderungen im Lehrerberuf eingehen zu können. Des Weiteren wird ein Feedbackgespräch eingeführt, um den Referendarinnen und Referendaren rechtzeitig eventuelle Entwicklungsnotwendigkeiten aufzuzeigen.

Die Stellungnahme wird **bis zum 1. Juni 2016** erbeten.

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung der Lehramtsreferendarinnen und –referendare im Vorbereitungsdienst und über die zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen

Die Änderung der Verordnung umfasst im Wesentlichen die Modernisierung und Weiterentwicklung der Zweiten Staatsprüfung am Ende des Vorbereitungsdienstes, die Aufnahme eines dritten Faches in die Ausbildung für das Grundschullehramt und die Einführung der Dualen Promotion. Darüber hinaus wurde die Verordnung an die Ressorttrennung zwischen Bildung und Wissenschaft angepasst.

Die Stellungnahme wird **bis zum 01. Juni 2016** erbeten.

3. Verordnung über die Anerkennung einer für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeigneten Hochschulabschlussprüfung als Erste Prüfung für dieses Lehramt (VSeiteneinstieg A)

Die Verordnung definiert das Verfahren zur Gleichstellung einer für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeigneten Hochschulabschlussprüfung mit einem Zweiten Staatsexamen. Dieses Verfahren ist nicht neu. Mit der Verordnung soll Verwaltungstransparenz geschaffen und sichergestellt werden, dass alle wesentlichen rechtlichen Ordnungsmittel der Lehrerbildung qualitativ aufeinander abgestimmt sind. Die Verordnung gewinnt gerade im Hinblick auf den zunehmenden bundesweiten Bedarf an Lehrkräften an Bedeutung.

Die Stellungnahme wird **bis zum 15. Juni 2016** erbeten.

Mit freundlichen Grüßen

Imke Oeltjen
Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Finanzen
Referat 30 Beamten-, Besoldungs-, Versorgungs- und Personalvertretungsrecht
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen
Tel.: +49 (0)421 361-6626; Fax: +49 (0)421 496-6626
E-Mail: imke.oeltjen@finanzen.bremen.de
Internet: www.finanzen.bremen.de <<http://www.finanzen.bremen.de>>

Sie haben ein Recht auf Antworten!

www.informationsregister.bremen.de <<http://www.informationsregister.bremen.de>>

P Denken Sie an die Umwelt - bevor Sie ausdrucken!

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Verordnung über die Anerkennung einer für ein Lehramt an öffentlichen Schulen geeigneten Hochschulabschlussprüfung als Erste Staatsprüfung (A-LAV)

Vom XX. Monat XXXX

Aufgrund des § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 des Bremischen Lehrer-
ausbildungsgesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259 — 221-i-1), das zuletzt
durch Gesetz vom xxx (Brem.GBl. S.) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Ziel

Diese Verordnung regelt das Nähere zur Anerkennung einer für das Lehramt an
öffentlichen Schulen geeigneten Hochschulabschlussprüfung als Erste Staatsprüfung
für dieses Lehramt.

§ 2

Unterrichtsfächer

(1) Eine Hochschulabschlussprüfung ist als Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an öffentlichen Schulen geeignet, wenn die Hochschulqualifizierung mindestens zwei
Unterrichtsfächer oder mindestens zwei Fachrichtungen umfasst.

(2) Die Anerkennung erfolgt nur, wenn mindestens eines der Unterrichtsfächer
oder mindestens eine der Fachrichtungen in den Stadtgemeinden Bremen oder
Bremerhaven von der Senatorin für Kinder und Bildung als Mangelfach deklariert
wurde.

(3) Ein Mangelfach liegt vor, wenn nach Feststellung durch das Fachressort das
Fach oder die Fachrichtung im Vorbereitungsdienst nicht durch Absolventinnen oder
Absolventen eines Lehramtsstudiums abzudecken ist.

§ 3

Voraussetzungen für die Anerkennung des Hochschulabschlusses als Erste Staatsprüfung

(1) Die Voraussetzungen für die Anerkennung sind:

1. der Abschluss einer wissenschaftlichen Hochschule (Master, Diplom, Magister) oder in besonders begründeten Ausnahmefällen ein Masterabschluss einer Fachhochschule, der in der Bundesrepublik erworben worden ist oder in der Bundesrepublik als wissenschaftlicher Hochschulabschluss anerkannt ist,
2. zwei benotete Fächer oder Fachrichtungen; mindestens eines der Unterrichtsfächer oder die Fachrichtung muss aus dem Abschlusszeugnis ableitbar sein, ein weiteres Unterrichtsfach oder die Fachrichtung kann aus dem Vordiplom- oder Bachelorzeugnis abgeleitet werden,
3. die für die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit im Vorbereitungsdienst mindestens erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und
4. Teamfähigkeit sowie pädagogisches Interesse an der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern. Diese sind mit einem aussagekräftigen Motivationsschreiben auszuweisen. Auf belegtes ehrenamtliches Engagement in Vereinen, gemeinnützigen Initiativen oder sozialen Einrichtungen, oder auf Lehrerfahrungen an der Universität oder in anderen Bildungseinrichtungen ist in dem Motivations-schreiben einzugehen.

Sofern bei der Antragstellung Sprachkompetenzen noch nicht auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorhanden sind, wird von der Antragstellerin oder dem Antragsteller erwartet, ausbildungsbegleitend während des Vorbereitungsdienstes selbstständig aktiv an der Weiterentwicklung der eigenen deutschen Sprachkompetenzen zu arbeiten, um das Sprachkompetenz-niveau C2 zu erreichen.

(2) Von einem Zugang zum Seiteneinstieg ist ausgeschlossen, wer bereits eine Staatsprüfung für ein Lehramt nicht bestanden hat. Gleiches gilt für jene Bewerberinnen und Bewerber, die bereits eine Befähigung für ein Lehramt erworben haben.

§ 4

Besondere Voraussetzungen für das Fach Türkisch als Lehramtsfach

Für das Fach Türkisch als Lehramtsfach werden zusätzlich zu den Voraussetzungen nach § 3 folgende Kriterien für die Anerkennung festgelegt:

1. Die Antragstellerin oder der Antragsteller verfügt über Sprachkompetenzen in Türkisch auf dem Niveau C 2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

2. Die Antragstellerin oder der Antragsteller weist
- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Turkologie oder
 - b) ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Unterrichtstätigkeit für das Fach Türkisch an Schule oder Hochschule nach.

§ 5

Antrag auf Anerkennung

Der Antrag auf Anerkennung muss eine beglaubigte Kopie des Diplom-/Magister- oder Masterzeugnisses sowie des Vordiplom-/Bachelorzeugnisses und gegebenenfalls den erforderlichen Sprachkompetenznachweis enthalten.

§ 6

Bewerbung für den Vorbereitungsdienst

Mit der Anerkennung des Hochschulabschlusses als Erste Staatsprüfung werden die Unterlagen als Bewerbung zum nächstmöglichen Zulassungstermin für den Vorbereitungsdienst in Bremen in dem betreffenden Lehramt unmittelbar an das Landesinstitut für Schule weitergeleitet. Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird hierüber in Kenntnis gesetzt.

§ 7

Zusätzliche Prüfungen im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung

(1) Für das nicht aus dem Abschlusszeugnis abgeleitete Unterrichtsfach oder die nicht aus dem Abschlusszeugnis abgeleitete Fachrichtung kann gemäß § 29 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter eine zusätzliche fachwissenschaftliche Prüfung im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung durchgeführt werden.

(2) Sofern kein bildungswissenschaftliches oder fachdidaktisches Studium nachgewiesen wurde, ist gemäß § 29 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter eine bildungswissenschaftliche Prüfung im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung abzulegen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Bremen, den

Die Senatorin für Kinder und Bildung